



EINBERUFUNG

der ordentlichen Hauptversammlung
der Infineon Technologies AG
am 19. Februar 2026

Möchten Sie Ihre Hauptversammlungsunterlagen künftig per E-Mail erhalten?
Nähere Informationen und Registrierung unter:
www.infineon.com/hauptversammlung





Infineon Technologies AG

Neubiberg,

Neubiberg

im Januar 2026

ISIN: DE0006231004

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie herzlich ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der Infineon Technologies AG,

die am Donnerstag, den 19. Februar 2026, um 10:00 Uhr (MEZ) im ICM – International Congress Center Messe München, Am Messesee 6, Messegelände, 81829 München als Präsenzversammlung stattfindet.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Infineon Technologies AG und des gebilligten Konzernabschlusses, jeweils zum 30. September 2025, des zusammengefassten Lageberichts für die Infineon Technologies AG und den Infineon-Konzern und des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2025**

Die genannten Unterlagen enthalten auch den erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 sowie § 315a Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) in der für das Geschäftsjahr 2025 anwendbaren Fassung. Die vorstehend genannten Unterlagen sind im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung veröffentlicht. Sie werden auch während der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert.

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB ist im Internet unter www.infineon.com/erklaerung-zur-unternehmensfuehrung veröffentlicht. Der zusammengefasste gesonderte nichtfinanzielle Bericht ist ebenfalls im Internet unter www.infineon.com/nachhaltigkeit_reporting verfügbar.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) festgestellt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 ausgewiesenen Bilanzgewinn der Infineon Technologies AG von €457.072.397,95 in Höhe von €456.116.126,90 zur Ausschüttung einer Dividende von €0,35 je dividendenberechtigter Stückaktie und zur Einstellung des restlichen Betrags von €956.271,05 in die anderen Gewinnrücklagen zu verwenden.

Es ergibt sich damit folgende Verwendung des Bilanzgewinns:

Bilanzgewinn: €457.072.397,95

Verteilung an die Aktionäre: €456.116.126,90

Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen: €956.271,05

Dieser Beschlussvorschlag berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Einberufung von der Gesellschaft gehaltenen 2.732.203 eigenen Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind. Sollte sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen angepassten Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreiten. Dieser wird jedoch unverändert eine Ausschüttung einer Dividende von €0,35 je dividendenberechtigter Stückaktie sowie entsprechend angepasste Beträge für die Ausschüttungssumme und die Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen vorsehen.

Eine von der Hauptversammlung beschlossene Dividende wird gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, also am 24. Februar 2026, fällig und ausgezahlt.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgend unter den Ziffern 3.1 bis 3.5 genannten, im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

3.1 Herr Jochen Hanebeck

3.2 Frau Elke Reichart

3.3 Herr Dr. Sven Schneider

3.4 Herr Andreas Urschitz

3.5 Herr Dr. Rutger Wijburg

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entscheiden zu lassen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgend unter den Ziffern 4.1 bis 4.17 genannten, im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

- | | |
|--|---|
| 4.1 Herr Dr. Herbert Diess | 4.2 Frau Xiaoqun Clever-Steg |
| 4.3 Herr Johann Dechant | 4.4 Herr Dr. Friedrich Eichiner |
| 4.5 Frau Annette Engelfried | 4.6 Herr Prof. Dr. Hermann Eul |
| 4.7 Herr Peter Gruber | 4.8 Herr Klaus Helmrich |
| 4.9 Herr Rico Irmischer
(seit 20. Februar 2025) | 4.10 Frau Dr. Susanne Lachenmann |
| 4.11 Frau Melanie Riedl | 4.12 Herr Jürgen Scholz
(bis 20. Februar 2025) |
| 4.13 Herr Dr. Ulrich Spiesshofer | 4.14 Frau Margret Suckale |
| 4.15 Herr Mirco Synde | 4.16 Frau Diana Vitale |
| 4.17 Frau Ute Wolf | |

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

5. Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026 und des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht von Quartalsfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2026

Auf Empfehlung des Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats schlägt der Aufsichtsrat vor, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, für das Geschäftsjahr 2026 zum Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss und zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts gemäß §§ 115, 117 Wertpapierhandelsgesetz sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht von Quartalsfinanzberichten gemäß §§ 115 Abs. 7, 117 Wertpapierhandelsgesetz zu bestellen.

Der Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

6. Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2026

Auf Empfehlung des Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats schlägt der Aufsichtsrat vor, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, für das Geschäftsjahr 2026 vorsorglich für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 eine Bestellung durch die Hauptversammlung ausdrücklich verlangt, zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu bestellen.

7. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie entsprechende Änderung des § 11 Abs. 1 und Abs. 5 der Satzung

Gemäß § 113 Abs. 3 AktG hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen.

Die aktuellen Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in § 11 der Satzung der Infineon Technologies AG festgesetzt und wurden von der Hauptversammlung 2024 beschlossen. Eine erneute Beschlussfassung zur Aufsichtsratsvergütung wäre daher erst durch die Hauptversammlung 2028 erforderlich. Allerdings sind Vorstand und Aufsichtsrat zu der Einschätzung gelangt, dass die Vergütung in einigen Punkten bereits jetzt angepasst werden sollte, dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass 2024 die Höhe der Grundvergütung und der einzelnen Funktionszuschläge unverändert gelassen wurde. Zuletzt ist die Aufsichtsratsvergütung durch die Hauptversammlung 2021 moderat erhöht worden. Seitdem sind die Anforderungen an den Aufsichtsrat und dessen Mitglieder im Allgemeinen, angesichts des Unternehmenswachstums aber gerade auch bei Infineon erheblich gestiegen. Das zeigt sich insbesondere auch an der zunehmenden Vielfalt der behandelten Themen. Durch eine marktgerechte Vergütung soll den neuen Rahmenbedingungen Rechnung getragen und zudem sichergestellt werden, dass auch künftig eine dem Kompetenzprofil und Zielekatalog des Aufsichtsrats entsprechende Besetzung des Aufsichtsrats gewährleistet werden kann.

Daher soll die Grundvergütung auf €110.000 angehoben werden. Auch die Zuschläge für bestimmte Funktionen sollen erhöht werden. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats soll der Zuschlag zukünftig €130.000 und für seinen Stellvertreter €50.000 betragen. Jedes Mitglied des Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses soll zukünftig einen Zuschlag von €50.000 und jedes Mitglied eines anderen Ausschusses (mit Ausnahme des Vermittlungsausschusses) von €30.000 erhalten; davon abweichend soll der Vorsitzende des Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses zukünftig einen Zuschlag von €100.000, der Vorsitzende des Nominierungsausschusses einen Zuschlag von €60.000 und der Vorsitzende des Technologie- und Digitalisierungsausschusses einen Zuschlag von ebenfalls €60.000 erhalten. Gestrichen werden soll die Regelung, dass die ausschussbezogenen Zuschläge nur anfallen, wenn in dem betreffenden Geschäftsjahr mindestens drei Sitzungen des

jeweiligen Ausschusses stattgefunden haben. Sämtliche Änderungen sollen erstmals für das am 1. Oktober 2025 begonnene Geschäftsjahr 2026 gelten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 das im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung zugängliche Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen und § 11 Abs. 1 sowie Abs. 5 der Satzung der Infineon Technologies AG unter unveränderter Beibehaltung von § 11 Abs. 2 bis Abs. 4 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„(1) *Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält pro Geschäftsjahr eine feste Vergütung, die sich aus der Grundvergütung (a) und – im Fall der Wahrnehmung bestimmter Funktionen innerhalb des Aufsichtsrats – einem Zuschlag (b) zusammensetzt:*

(a) *Die Grundvergütung beträgt EUR 110.000,00.*

(b) *Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält einen Zuschlag von EUR 130.000,00, sein Stellvertreter von EUR 50.000,00.*

Jedes Mitglied des Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses erhält einen Zuschlag von EUR 50.000,00 und jedes Mitglied eines anderen Aufsichtsausschusses – mit Ausnahme des Vermittlungsausschusses – von EUR 30.000,00. Davon abweichend erhält der Vorsitzende des Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses einen Zuschlag von EUR 100.000,00, der Vorsitzende des Nominierungsausschusses einen Zuschlag von EUR 60.000,00 und der Vorsitzende des Technologie- und Digitalisierungsausschusses einen Zuschlag von EUR 60.000,00.

Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere der genannten Funktionen ausübt, erhält es alle dafür jeweils vorgesehenen Zuschläge.

Aufsichtsratsmitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat, einen Ausschuss oder eine bestimmte Funktion eintreten oder aus dem Aufsichtsrat, einem Ausschuss oder einer bestimmten Funktion ausscheiden, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft bzw. der Wahrnehmung ihrer Funktion ein Zwölftel des betreffenden jährlichen Vergütungsteils.

(5) *Die vorstehenden Absätze 1 bis 4 kommen mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2025 zur Anwendung.“*

8. Vorstandsvergütungssystem

Der Aufsichtsrat hat am 27. November 2025 auf Empfehlung seines Präsidialausschusses eine Weiterentwicklung des von der Hauptversammlung zuletzt am 20. Februar 2025 gebilligten Vergütungssystems für den Vorstand beschlossen. Damit wird nicht zuletzt auch die in der Hauptversammlung 2025 geäußerte Kritik am

dort gebilligten Vergütungssystem für den Vorstand adressiert. Durch die Weiterentwicklung des Vergütungssystems für den Vorstand werden die Governance und Transparenz weiter gestärkt und folgt die Vorstandsvergütung einer noch konsequenteren „Pay for Performance“-Orientierung. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- Der bisherige Modifier im Short Term Incentive (STI) als Ermessenselement wird abgeschafft.
- Die Laufzeit des Long Term Incentive (LTI) wird durch die Ergänzung um eine einjährige Wartefrist von vier auf fünf Jahre verlängert.
- Die Clawback-Regelung wird dahingehend erweitert, dass eine Rückforderung variabler Vergütung nicht nur bei Compliance-bezogenen Pflichtverletzungen, sondern auch bei fehlerhaften Daten (z.B. eines fehlerhaften Konzernabschlusses) vorgesehen ist (sog. Restatement Korrektur).
- Die Change-of-Control-Regelungen werden abgeschafft, auch in den laufenden Vorstandsanstellungsverträgen.
- Die Maximalvergütung gemäß § 87a AktG bleibt ungeachtet einer Anhebung der Vergütung auf ein marktübliches Niveau unverändert.

Das weiterentwickelte Vorstandsvergütungssystem soll in allen laufenden Vorstandsanstellungsverträgen mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 umgesetzt werden. Es ist im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung zugänglich. Dort wird auch eine Präsentation mit weiteren Erläuterungen veröffentlicht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das weiterentwickelte Vorstandsvergütungssystem gemäß § 120a Abs. 1 AktG zu billigen.

9. Vergütungsbericht

Nach § 162 AktG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einen Bericht über die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im letzten Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung zu erstellen. Der Vergütungsbericht wurde vom Abschlussprüfer gemäß § 162 Abs. 3 AktG daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und Abs. 2 AktG gemacht wurden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine freiwillige inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Vermerk über die Prüfung ist dem Vergütungsbericht beigefügt. Der Vergütungsbericht samt Prüfungsvermerk ist im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 gemäß § 120a Abs. 4 AktG zu billigen.

II. Weitere Angaben und Hinweise

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von €2.611.842.274 ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 1.305.921.137 Stückaktien, die jeweils eine Stimme gewähren. In dieser Gesamtzahl enthalten sind 2.732.203 zum Zeitpunkt der Einberufung vorhandene eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

2. Präsenzversammlung und Übertragung, Zulassung der Briefwahl, Zeitangaben, InvestorPortal

2.1 Präsenzversammlung und Übertragung

Die Hauptversammlung findet als Präsenzversammlung mit physischer Anwesenheit der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten im ICM – International Congress Center Messe München, Am Messesee 6, Messegelände, 81829 München statt. Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beabsichtigen, an der Hauptversammlung während der gesamten Dauer teilzunehmen.

Vor Ort teilnehmende Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten werden gebeten, sich frühzeitig am Versammlungsort einzufinden, um Verzögerungen durch Einlass- und Sicherheitskontrollen möglichst zu vermeiden.

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten, die nicht vor Ort an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können die gesamte Hauptversammlung auch live in Bild und Ton über das im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung erreichbare InvestorPortal verfolgen. Die Verfolgung der Hauptversammlung über das InvestorPortal begründet jedoch weder eine Teilnahme im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG noch eine elektronische Zuschaltung im Sinne von § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG.

Für alle sonstigen Interessierten wird die Hauptversammlung live im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung übertragen, soweit der Versammlungsleiter eine Übertragung zulässt. Dies ist beabsichtigt.

2.2 Zulassung der Briefwahl

Auf der Grundlage von § 118 AktG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der Satzung hat der Vorstand entschieden, den Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten die Möglichkeit einzuräumen, ihr Stimmrecht, auch ohne an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Vertreter teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abzugeben (Briefwahl).

2.3 Zeitangaben

Sämtliche Zeitangaben in dieser Einberufung beziehen sich auf die mitteleuropäische Zeit (MEZ). Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MEZ minus eine Stunde.

2.4 InvestorPortal

Für die Nutzung des im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung erreichbaren InvestorPortals sind Zugangsdaten (Aktionärsnummer und individueller Zugangscode) erforderlich, die den Aktionären zusammen mit den Einladungsunterlagen zugesandt werden. Aktionäre, die sich bereits in den Vorjahren für den elektronischen Versand angemeldet haben, verwenden ihre Aktionärsnummer, die sie mit den Einladungsunterlagen erhalten, sowie ihren selbst vergebenen Zugangscode.

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 29. Januar 2026 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einladungsunterlagen und somit auch keine Zugangsdaten für die elektronische Anmeldung übersandt. Sie können aber die Einladungsunterlagen mit der erforderlichen Aktionärsnummer und dem individuellen Zugangscode über einen der folgenden Kontaktwege anfordern:

- Anschrift: Infineon Technologies AG,
c/o Computershare Operations Center, 80249 München
- E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

3. Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Teilnahme- und Stimmrechts

3.1 Anmeldung

Gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts die Aktionäre – persönlich oder durch ihre Bevollmächtigten – berechtigt, die sich bis spätestens

12. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ)

zur Hauptversammlung selbst oder durch einen Bevollmächtigten, z.B. auch einen Intermediär, angemeldet haben und die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache entweder auf elektronischem Weg

- über das unter www.infineon.com/hauptversammlung erreichbare InvestorPortal

oder in Textform (§ 126b BGB) über einen der folgenden Kontaktwege zugehen:

- Anschrift: Infineon Technologies AG,
c/o Computershare Operations Center, 80249 München
- E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Gemäß § 67c AktG kann die Anmeldung darüber hinaus durch Intermediäre an die folgende SWIFT-Adresse übermittelt werden; um diese Möglichkeit zu nutzen, bitten wir, sich an den jeweiligen Letztintermediär, z.B. die Depotbank, zu wenden:

- SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022;
Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich

Für die Wahrung der Anmeldefrist ist unabhängig vom Übermittlungsweg der Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft entscheidend; um eine fristgerechte Anmeldung nicht durch Verzögerungen auf dem Postweg zu gefährden, wird die Anmeldung auf elektronischem Weg über das InvestorPortal oder in Textform per E-Mail empfohlen.

Für die Anmeldung in Textform steht im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung ein universell verwendbares Anmelde-, Vollmachts-, Weisungs- und Briefwahlformular zum Herunterladen zur Verfügung.

Aktionäre, die sich anmelden wollen, werden gebeten, dies frühzeitig zu tun.

3.2 Umschreibestopp (Technical Record Date), Verfügungen über Aktien

Für die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Teilnahme- und Stimmrechts, ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Aktionäre sollten jedoch beachten, dass aus abwicklungstechnischen Gründen nach dem Ende des Anmeldeschlusstags in der Zeit vom 13. Februar 2026, 00:00 Uhr (MEZ) bis zum Ende des Tags der Hauptversammlung am 19. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ) ein sog. Umschreibestopp gilt, d.h. keine Ein- und Austragungen im Aktienregister vorgenommen werden. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag für die Ausübung von Aktionärsrechten in der Hauptversammlung ist daher der 12. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ) (sog. Technical Record Date).

Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung und ungeachtet des Umschreibestopps weiter frei verfügen. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nicht rechtzeitig bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings Aktionärsrechte aus diesen Aktien in der Hauptversammlung nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen.

4. Ausübung des Stimmrechts

Die Stimmrechtsausübung durch die Aktionäre erfolgt persönlich am Ort der Hauptversammlung (Ziffer II.4.1). Die Aktionäre können ihr Stimmrecht aber auch durch Bevollmächtigte ihrer Wahl (Ziffer II.4.2), durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft (Ziffer II.4.3) oder im Wege der Briefwahl (Ziffer II.4.4) ausüben.

In allen Fällen ist eine Eintragung im Aktienregister sowie eine form- und fristgerechte Anmeldung wie unter Ziffer II.3 beschrieben erforderlich.

4.1 Persönliche Stimmabgabe

Aktionäre oder – unter Berücksichtigung von nachstehender Ziffer II.4.2 – ihre Bevollmächtigten können persönlich zur Hauptversammlung erscheinen und das Stimmrecht dort selbst ausüben.

Eine vorherige Stimmabgabe auf anderem Wege schließt die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung nicht aus. Die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder eines Bevollmächtigten an der Hauptversammlung gilt jedoch als Widerruf etwaiger zuvor auf anderem Wege abgegebener Stimmen. Sie schließt zudem eine spätere Stimmabgabe durch Nutzung des InvestorPortals aus; dies gilt nicht, wenn die Vollmacht eines zur Hauptversammlung erschienenen Bevollmächtigten vor der Stimmabgabe widerrufen wird.

4.2 Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ihre Aktionärsrechte, insbesondere ihr Teilnahme- und Stimmrecht, auch durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben lassen. Hierfür muss zuvor form- und fristgerecht Vollmacht erteilt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Wenn weder ein Stimmrechtsberater noch eine Aktionärsvereinigung noch ein sonstiger von § 135 AktG erfasster Intermediär bzw. nach § 135 AktG Gleichgestellter bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht entweder

- in Textform oder elektronisch über das InvestorPortal, jeweils gegenüber der Gesellschaft, oder
- in Textform unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten (in diesem Falle bedarf es des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform)

zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Änderung oder den Widerruf der Vollmacht.

Für die Bevollmächtigung sowie den Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung von Stimmrechtsberatern, Aktionärsvereinigungen oder sonstigen von § 135 AktG erfassten Intermediären bzw. nach § 135 AktG Gleichgestellten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135

AktG. Nach dieser Vorschrift muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten werden; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten.

Die betreffenden Bevollmächtigten setzen jedoch unter Umständen besondere Regelungen für ihre eigene Bevollmächtigung fest; die Aktionäre werden daher gebeten, sich ggf. mit den betreffenden Bevollmächtigten rechtzeitig über die jeweilige Form und das Verfahren der Bevollmächtigung abzustimmen.

Die Erteilung, Änderung und der Widerruf der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft ist elektronisch

- über das unter www.infineon.com/hauptversammlung erreichbare InvestorPortal **bis zum Ende der Hauptversammlung** möglich.

Die Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft bis spätestens **18. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ)** auch in Textform in deutscher oder englischer Sprache über einen der folgenden Kontaktwege erteilt, geändert oder widerrufen werden, wobei der Eingang bei der Gesellschaft maßgeblich ist. Entsprechendes gilt für den Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht.

- Anschrift: Infineon Technologies AG,
c/o Computershare Operations Center, 80249 München
- E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Am Tag der Hauptversammlung können Vollmachten auch an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung in Textform erteilt, geändert oder widerrufen werden. Auch kann dort der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft erbracht werden.

Die Erteilung, Änderung und der Widerruf der Vollmacht sowie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft kann daneben gemäß § 67c AktG durch Intermediäre bis spätestens **18. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ)** (Eingang bei der Gesellschaft maßgeblich) auch an die folgende SWIFT-Adresse übermittelt werden; um diese Möglichkeit zu nutzen, bitten wir, sich an den jeweiligen Letztintermediär, z.B. die Depotbank, zu wenden:

- SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022;
Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich

Der Bevollmächtigte benötigt für die elektronische Stimmabgabe individuelle Zugangsdaten. Nach Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft bzw. dem Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht stellt

die Gesellschaft für den Bevollmächtigten die notwendigen Zugangsdaten zur Verfügung.

Aktionäre, welche von der Möglichkeit der Bevollmächtigung Gebrauch machen wollen, werden gebeten, dies frühzeitig zu tun, um einen rechtzeitigen Zugang der Zugangsdaten bei dem Bevollmächtigten zu ermöglichen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 3 der Satzung berechtigt, eine oder mehrere von ihnen zurückzuweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

Ein universell verwendbares Anmelde-, Vollmachts-, Weisungs- und Briefwahlformular steht im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung zum Herunterladen zur Verfügung.

4.3 Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können das Stimmrecht außerdem durch von der Gesellschaft benannte Mitarbeiter der Gesellschaft (sog. Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) ausüben lassen.

Die Erteilung, Änderung und der Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist elektronisch

- über das unter www.infineon.com/hauptversammlung erreichbare InvestorPortal **bis zu dem vom Versammlungsleiter in der Hauptversammlung festgelegten Zeitpunkt am 19. Februar 2026**

möglich.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können außerdem in deutscher oder englischer Sprache in Textform über einen der folgenden Kontaktwege innerhalb der nachfolgenden Fristen (Eingang maßgeblich) erteilt, geändert oder widerrufen werden.

- Anschrift: Infineon Technologies AG
c/o Computershare Operations Center, 80249 München
bis spätestens **18. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ)**
- E-Mail: anmeldestelle@computershare.de
bis spätestens **19. Februar 2026, 10:00 Uhr (MEZ)**

Am Tag der Hauptversammlung können Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter noch **bis zu dem vom Versammlungsleiter in der Hauptversammlung festgelegten Zeitpunkt am 19. Februar 2026** an der Ein-

und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung in Textform erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Gemäß § 67c AktG können Vollmachten und Weisungen, deren Änderung oder Widerruf an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft darüber hinaus durch Intermediäre innerhalb der nachfolgenden Frist (Eingang bei der Gesellschaft maßgeblich) an die folgende SWIFT-Adresse übermittelt werden; um diese Möglichkeit zu nutzen, bitten wir, sich an den jeweiligen Letztintermediär, z.B. die Depotbank, zu wenden:

- SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022;
 Autorisierung über SWIFT Relationship Management
 Application (RMA) erforderlich
 bis spätestens **19. Februar 2026, 10:00 Uhr (MEZ)**

Ein universell verwendbares Anmelde-, Vollmachts-, Weisungs- und Briefwahlformular, das auch für die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in Textform verwendet werden kann, steht im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung zum Herunterladen zur Verfügung.

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können nur zu den Punkten abstimmen, zu denen ihnen ausdrückliche Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt worden sind. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, gemäß diesen Weisungen abzustimmen. Soweit den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft keine Weisung erteilt wird, üben sie das Stimmrecht nicht aus. Soweit eine Weisung erteilt wird, die nicht eindeutig oder die widersprüchlich ist, werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen bzw. von Anträgen und zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegen.

4.4 Stimmabgabe durch Briefwahl

4.4.1 Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können die Stimmabgabe, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, mittels Briefwahl in deutscher oder englischer Sprache vornehmen, die wahlweise elektronisch über das unter www.infineon.com/hauptversammlung erreichbare InvestorPortal oder in Textform per Post oder E-Mail abgegeben, geändert oder widerrufen werden kann.

Die elektronische Stimmabgabe per Briefwahl (einschließlich Änderung oder Widerruf) ist

- über das InvestorPortal **bis zu dem vom Versammlungsleiter in der Hauptversammlung festgelegten Zeitpunkt am 19. Februar 2026**

möglich.

Für die Stimmabgabe per Briefwahl in Textform steht im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung ein universell verwendbares Anmelde-, Vollmachts-, Weisungs- und Briefwahlformular zum Herunterladen zur Verfügung. Die Stimmabgabe per Briefwahl bzw. deren Änderung oder Widerruf in Textform muss der Gesellschaft über einen der folgenden Kontaktwege innerhalb der nachfolgenden Fristen zugehen (Eingang maßgeblich):

- Anschrift: Infineon Technologies AG, c/o Computershare Operations Center, 80249 München bis spätestens **18. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ)**
- E-Mail: anmeldestelle@computershare.de
bis spätestens **19. Februar 2026, 10:00 Uhr (MEZ)**

4.4.2 Gemäß § 67c AktG kann die Stimmabgabe mittels Briefwahl, deren Änderung oder Widerruf darüber hinaus durch Intermediäre innerhalb der nachfolgenden Frist (Eingang bei der Gesellschaft maßgeblich) an die folgende SWIFT-Adresse übermittelt werden; um diese Möglichkeit zu nutzen, bitten wir, sich an den jeweiligen Letztintermediär, z.B. die Depotbank, zu wenden:

- SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022; Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich
bis spätestens **19. Februar 2026, 10:00 Uhr (MEZ)**

4.5 Weitere Informationen zur Stimmabgabe

Sofern und soweit unter derselben Aktionärsnummer voneinander abweichende Erklärungen eingehen, wird die zuletzt abgegebene Erklärung vorrangig behandelt. Ist nicht erkennbar, welche Erklärung zuletzt abgegeben wurde, werden, sofern vorhanden, als zuletzt abgegebene Erklärung vorrangig vor Ort abgegebene Erklärungen berücksichtigt, sodann über das InvestorPortal abgegebene Erklärungen, anschließend Erklärungen per E-Mail, danach von Intermediären übermittelte Erklärungen und erst dann postalische Erklärungen.

Die Stimmabgabe per Briefwahl und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

5. Rechte der Aktionäre (Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträge, Wahlvorschläge, Stellungnahmen, Auskunftsrecht)

Den Aktionären stehen – persönlich oder durch ihre Bevollmächtigten – im Zusammenhang mit der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte zu (weitere Einzelheiten hierzu sind im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung veröffentlicht):

5.1 Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von €500.000 (dies entspricht 250.000 Aktien) erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Darüber hinaus kann die Hauptversammlung gemäß § 87 Abs. 4 AktG auf Antrag nach § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG die nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG festgelegte Maximalvergütung für den Vorstand herabsetzen. Ein nach Einberufung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingegangenes Verlangen ist nach § 124a Satz 2 AktG unverzüglich nach seinem Eingang bei der Gesellschaft über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist gemäß § 122 AktG schriftlich an den Vorstand der Infineon Technologies AG zu richten. Es muss der Gesellschaft gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 AktG mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens zum 19. Januar 2026, 24:00 Uhr (MEZ), zugehen. Die betreffenden Aktionäre haben gemäß § 122 Abs. 2 und Abs. 1 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der o.g. Mindestanzahl an Aktien sind und dass sie diese bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Bei der Berechnung der Mindestbesitzdauer ist § 70 AktG zu beachten. § 121 Abs. 7 AktG ist auf die Fristberechnung entsprechend anzuwenden.

Etwaige Ergänzungsverlangen bitten wir, auf einem der folgenden Kontaktwege zu übermitteln:

- Anschrift: Vorstand der Infineon Technologies AG,
Am Campeon 1-15, 85579 Neubiberg
- E-Mail: hv@infineon.com

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung veröffentlicht.

5.2 Gegenanträge, Wahlvorschläge

Jeder Aktionär ist gemäß § 126 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu stellen. Sollen die Gegenanträge bereits im Vorfeld der Hauptversammlung von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, sind sie gemäß § 126 Abs. 1 AktG spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis zum 4. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ),

- unter der Anschrift: Infineon Technologies AG, Investor Relations, Am Campeon 1-15, 85579 Neubiberg oder
- unter der E-Mail-Adresse: hv@infineon.com

an die Gesellschaft zu richten. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

In allen Fällen der Übersendung eines Gegenantrags ist für die Fristwahrung der Zugang des Gegenantrags bei der Gesellschaft entscheidend.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und Abs. 3 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung sowie möglicher Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung veröffentlicht.

Diese Regelungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der Kandidatin oder des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern brauchen auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn ihnen keine Angaben zur Mitgliedschaft der Vorgeschlagenen in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind. Wahlvorschläge müssen nicht begründet werden.

Das Recht eines jeden Aktionärs bzw. eines Bevollmächtigten, während der Hauptversammlung (Gegen-)Anträge, u.a. zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten, oder Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab form- und fristgerecht übermittelt worden sind, finden in der Hauptversammlung nur Beachtung, wenn sie dort mündlich gestellt werden.

Der Versammlungsleiter kann vorbehaltlich § 137 AktG im Rahmen der Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen lassen.

Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit die Gegenanträge oder (abweichende) Wahlvorschläge erledigt.

5.3 Einreichen von Stellungnahmen zur Veröffentlichung über das InvestorPortal

Infineon bietet Aktionären, die im Aktienregister eingetragen sind und sich form- und fristgerecht zur Hauptversammlung angemeldet haben, und ihren Bevollmächtigten auch für die Präsenzversammlung freiwillig an, über das unter www.infineon.com/hauptversammlung erreichbare InvestorPortal bis spätestens sechs Tage vor der Versammlung, also spätestens bis 12. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ), per Video oder in Textform Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung einzureichen. Stellungnahmen in Textform sind möglichst als PDF-Datei einzureichen und es sind nur solche Stellungnahmen per Video zulässig, in denen der Aktionär oder sein Bevollmächtigter selbst in Erscheinung tritt. Wir bitten darum, bei Stellungnahmen in Textform einen Umfang von 10.000 Zeichen und bei Videobotschaften, die möglichst im Querformat aufgenommen werden sollten, eine Dauer von fünf Minuten nicht zu überschreiten. Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung seines Namens im InvestorPortal zugänglich gemacht wird.

Eingereichte Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung, die vorstehende Anforderungen erfüllen, werden, soweit nicht einer der Ausschlussgründe entsprechend § 130a Abs. 3 Satz 4 AktG vorliegt, bis spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am 13. Februar 2026, 24.00 Uhr (MEZ), im nur für Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten zugänglichen InvestorPortal veröffentlicht.

Anträge und Wahlvorschläge, Fragen sowie Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Rahmen der per Video oder in Textform eingereichten Stellungnahmen werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt; das Stellen von Anträgen bzw. Unterbreiten von Wahlvorschlägen, die Ausübung des Auskunftsrechts sowie die Einlegung von Widersprüchen ist ausschließlich mündlich während der Hauptversammlung vor Ort möglich.

5.4 Auskunftsrecht

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen. Des Weiteren betrifft die

Auskunftspflicht auch die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufes einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner festzulegen.

6. Informationen und Unterlagen auf der Internetseite

Die Informationen und Unterlagen nach § 124a AktG können im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung eingesehen und heruntergeladen werden. Am 10. Februar 2026 sollen dort auch die Kernaussagen der Reden des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Vorstandsvorsitzenden und des Finanzvorstandes veröffentlicht werden. Nach der Hauptversammlung werden dort die Abstimmungsergebnisse bekannt gegeben und die Reden des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Vorstandsvorsitzenden und des Finanzvorstandes als Aufzeichnung zur Verfügung gestellt.

7. Hinweise zum Datenschutz für Aktionäre

Für die Führung des Aktienregisters und die Durchführung der Hauptversammlung erhebt die Gesellschaft personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und/oder deren Bevollmächtigter. Dies geschieht im Rahmen gesetzlicher Pflichten und um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Infineon Technologies AG verarbeitet die Daten als Verantwortliche unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit den personenbezogenen Daten und zu den Rechten der Aktionäre und/oder deren Bevollmächtigten gemäß der DSGVO finden sich online unter www.infineon.com/datenschutz-fuer-aktionare und können unter den für die Anmeldung genannten Adressen auch in gedruckter Form angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Infineon Technologies AG
Der Vorstand

Infineon Technologies AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Herbert Diess

Vorstand: Jochen Hanebeck (Vorstandsvorsitzender),

Alexander Gorski, Elke Reichart,

Dr. Sven Schneider, Andreas Urschitz

Sitz der Gesellschaft: Neubiberg

Registergericht: München HRB 126492